

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1457

Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie; Aktualisierung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur und dem Kanton Solothurn zur Unterstützung von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden

1. Erwägungen

Am 26. September 2020 ist das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) in Kraft getreten. Es gilt bis 31. Dezember 2021. Die kulturspezifischen Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 (SR 442.15). Die Verordnung gilt ebenfalls bis 31. Dezember 2021.

Nach Artikel 11 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes kann der Bund Kulturunternehmen und Kulturschaffende mit Finanzhilfen unterstützen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen und Kulturschaffenden auf Gesuch als Ausfallentschädigungen und den Kulturunternehmen für Transformationsprojekte ausgerichtet (Art. 11 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes).

Zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden konnte das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen in der Höhe von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken abschliessen. Mit RRB Nr. 2020/1655 vom 24. November 2020 wurde die Leistungsvereinbarung zwischen dem BAK und dem Kanton Solothurn genehmigt. Der Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur wurde ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen. Die Finanzierung der Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte von Kulturunternehmen von maximal 3'215'900 Franken wurde zulasten der Finanzgrösse «COVID-19 Verordnung AKS» bewilligt.

Die weiterhin geltenden Einschränkungen führten im Kulturbereich 2021 zu einem finanziellen Mehrbedarf. Dem BAK stehen neu zusätzliche 140 Millionen Franken für die Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen zur Verfügung. Im Kanton Solothurn zeichnet sich aufgrund der Hochrechnungen ab, dass das bewilligte Kostendach von 6,4 Mio. Franken voraussichtlich um maximal 2 Mio. Franken überschritten wird.

Die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen dem BAK und dem Kanton Solothurn mit einer maximalen Bundesbeteiligung von 3'215'900 Franken soll daher aktualisiert werden. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen (Art. 11 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes). Somit wird auch der Kanton Solothurn für die Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten zusätzlich höchstens 1 Mio. Franken aufwenden. Die Mittel werden dem Kantonsrat als dringlicher Nachtragskredit beantragt.

2. Beschluss

- 2.1 Die aktualisierte Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur und dem Kanton Solothurn zur Unterstützung von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden wird genehmigt. Der Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur wird ermächtigt, die aktualisierte Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- 2.2 Die Finanzierung der Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte von Kulturunternehmen von zusätzlich maximal 1 Mio. Franken geht zulasten der Finanzgrösse «COVID-19 Verordnung AKS» unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (2)
Amt für Finanzen
Aktuariat Finanzkommission (FIKO)
Kantonale Finanzkontrolle
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)